

Fachkundige Personen und ihre Fachkompetenz für die Durchführung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV 2014

Fachkundige Personen und ihre Fachkompetenz für die Durchführung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV 2014

Die geltende Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung (EnEV)) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) – zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) – formuliert die Anforderungen an die Qualifizierung der inspizierenden Personen von Klimaanlage in § 12 Absatz 5 wie folgt:

- Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,
- Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in
 - den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder
 - einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstungmit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen.

Der Verordnungstext drückt mit dem Wort „insbesondere“ aus, dass nicht ausschließlich die explizit aufgeführten Personen mit Hochschulabschluss fachkundig sind. Vielmehr wird durch Beschreibung der berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse auf das dafür erforderliche Wissen und mit der Berufserfahrung auf ihre Fertigkeiten abgehoben, die Personen nach der Verordnung haben müssen, damit sie die Energetische Inspektion von Klimaanlage (EnInK) durchführen dürfen.

Leider werden in der EnEV keine Aussagen darüber gemacht wer und nach welchen Kriterien, die Qualifizierung einer Person letztendlich überprüft, die keinen der beschriebenen berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse nachweisen kann.

Die EnEV ist eine Ausführungsverordnung. Ihre rechtliche Grundlage auf nationaler Ebene ist das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz (EnEG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist (siehe Abbildung 2). Die rechtliche Grundlage für das EnEG auf europäischer Ebene ist die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD-Richtlinie) (siehe Abbildung 1).

Fachkundige Personen und ihre Fachkompetenz für die Durchführung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV 2014

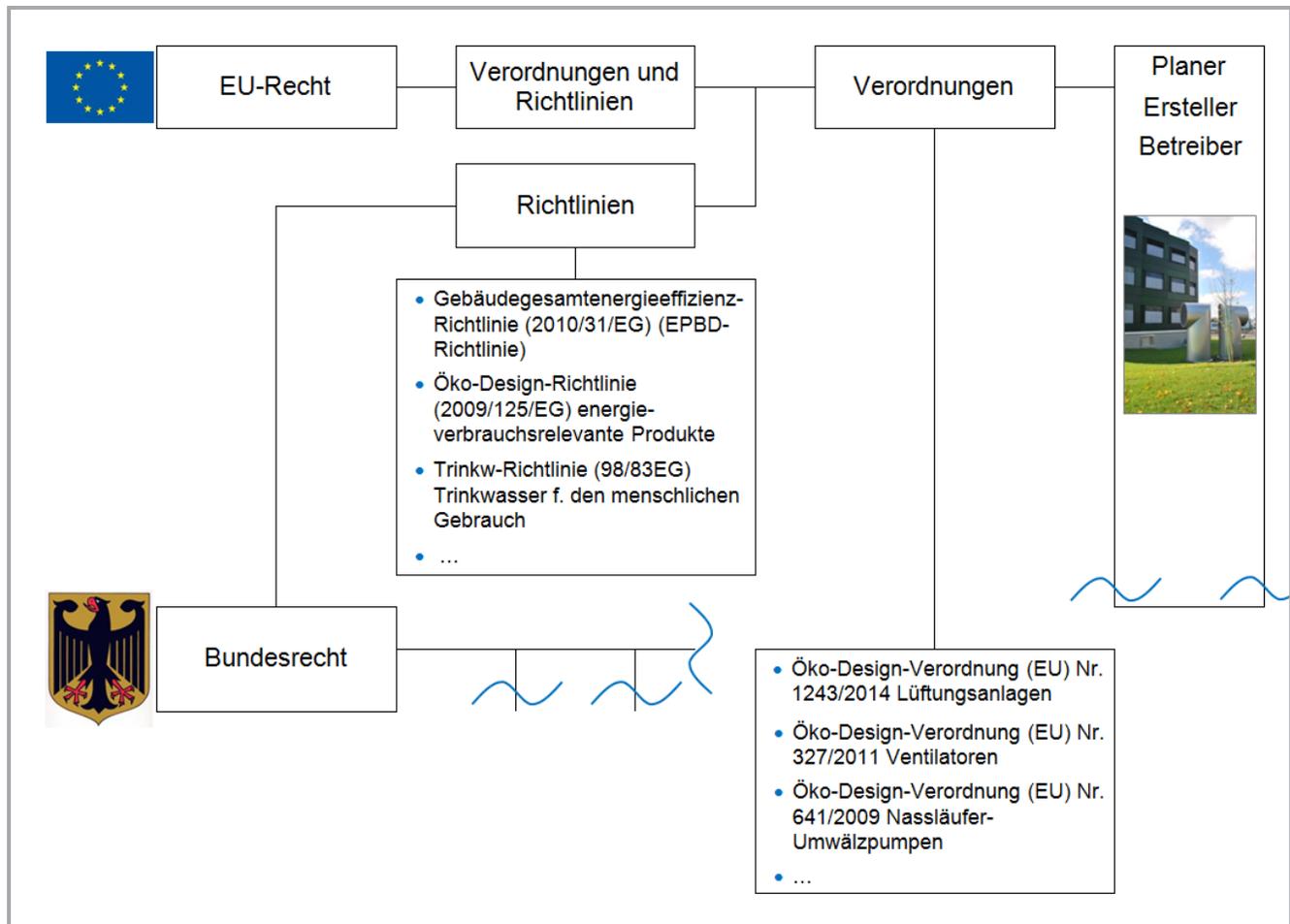


Abb. 1: Rechtsverbindlichkeit von Verordnungen und Richtlinien für Planer, Errichter und Betreiber auf europäischer Ebene (Abb.: Wolf Rienhardt)

Die EPBD-Richtlinie fordert nach Artikel 17 Unabhängiges Fachpersonal:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ... die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage in unabhängiger Weise durch qualifizierte und/oder zugelassene Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.

Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnisse.“

Dass es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt, wird in Abschnitt 3 von Artikel 1 ausgeführt:

„Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen ...“

Fachkundige Personen und ihre Fachkompetenz für die Durchführung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV 2014

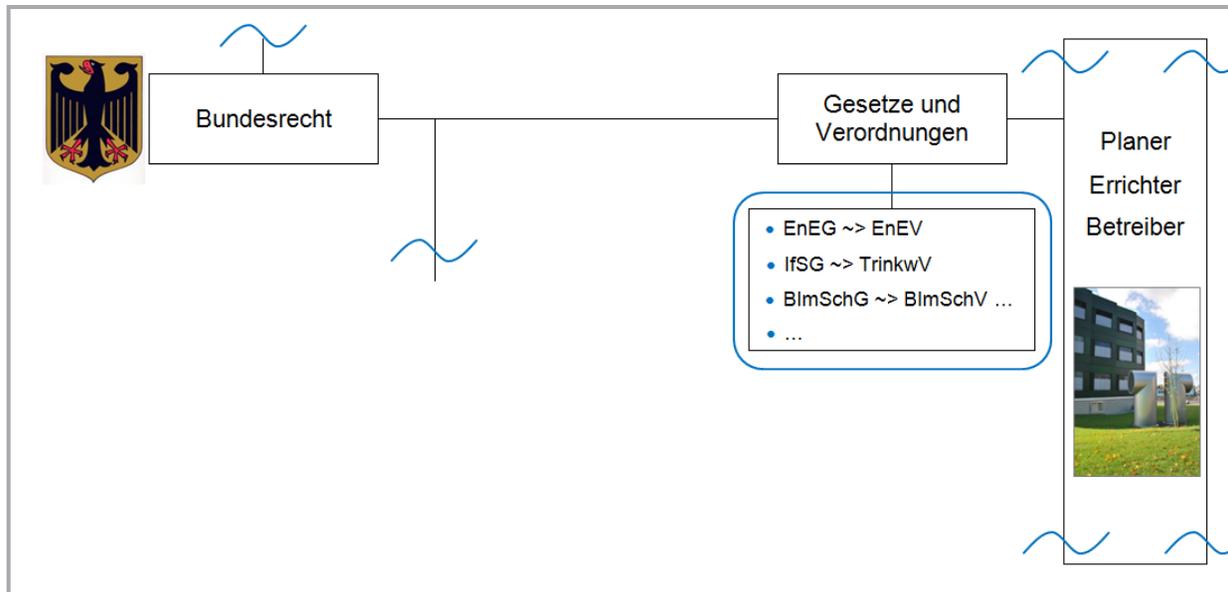


Abb. 2: Rechtsverbindlichkeit von Verordnungen und Richtlinien für Planer, Errichter und Betreiber auf nationaler Ebene (Abb.: Wolf Rienhardt)

Hinsichtlich der Qualifikation der Fachleute hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen nach EPBD-Richtlinie durch die Formulierung „Fachkundig sind insbesondere Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss“ verstärkt, ohne explizit die Anforderungen an alle anderen Personen vorzugeben. Bei den insbesondere fachkundigen Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss kann es sich um einen Bachelor-, Master- oder Diplomingenieursabschluss handeln.

Alle anderen Personen, die fachkundig sind (siehe Begriffserläuterung „Fachkundig“ im grauen Kasten und Abbildung 3) wie Techniker, Industrie- und Handwerksmeister, können demnach auch für die Durchführung der Energetischen Inspektion einer Klimaanlage nach der EPBD und der EnEV geeignet sein.



Abb. 3: Weiterqualifizierung zur Thematik Energieeffizienz und Hygiene: Einfluss der Sensorposition auf den Messwert im variablen Luftvolumenstrom und die Möglichkeit der Bilanzierung von Energieströmen in Raumlufotechnischen Anlagen (Bild: Wolf Rienhardt/domatec GmbH)

Fachkundige Personen und ihre Fachkompetenz für die Durchführung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV 2014

Fachkundig

Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.

Quelle: Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) – zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)

Grundlage von fachlichen und personalen Kompetenzen (siehe Begriffserläuterung „Fachkompetenz“ im grauen Kasten), die in der allgemeinen, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung erworben werden.

Nach dem DQR sind die Qualifikationen (geprüfter) Meister, staatlich geprüfter Techniker und Bachelor gleichwertig (siehe Begriffserläuterung „Gleichwertigkeit“ im grauen Kasten). Sie verfügen über Kompetenzen (siehe Begriffserläuterung „Fachkompetenz“ im grauen Kasten) zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Gleichwertigkeit

bedeutet im DQR, dass verschiedene Qualifikationen, die einem gemeinsamen DQR-Niveau zugeordnet sind, vergleichbar hohe Anforderungen stellen, auch wenn sich Bildungsformate und -inhalte sowie Tätigkeitsprofile unterscheiden, also keine Gleichartigkeit besteht.

Die vom DQR beschriebene Niveaugleichheit, z. B. von Meister- und Bachelorabschluss, ändert nichts daran, dass hinter den Qualifikationen unterschiedliche fachliche Spezialisierungen und Akzentsetzungen stehen. Deshalb wird im DQR-Kontext von der Gleichwertigkeit und nicht von der Gleichartigkeit von Qualifikationen gesprochen.

Quelle: Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (Hrsg.) (August 2013). Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen, Struktur – Zuordnungen – Verfahren – Zuständigkeiten

Fachkundige Personen und ihre Fachkompetenz für die Durchführung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV 2014

Fachkompetenz

umfasst Wissen und Fertigkeiten.

Fachkompetenz ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen, methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen.

Quelle: Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (Hrsg.) (August 2013). Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen, Struktur – Zuordnungen – Verfahren – Zuständigkeiten

Weil im DQR und in der EnEV nicht die Gleichartigkeiten von Qualifikationen zugeordnet werden, die in den jeweiligen Ausbildungen vermittelt werden, hat der Autor im Februar 2015 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Anfrage zur für die Durchführung der Energetischen Inspektion einer Klimaanlage erforderlichen Qualifikation von Meistern und Technikern in der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik gestellt. Auf die Anfrage hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUD) geantwortet und verweist auf das Beratungsergebnis einer länderübergreifenden Projektgruppe der Bauministerkonferenz vom 18. September 2014, das nachfolgend dem Inhalt nach wiedergegeben wird, sowie auf die Bundesratsdrucksache 282/07.

Demnach handelt es sich bei der Aufzählung der insbesondere fachkundigen Personen um eine beispielhafte Aufzählung, die darlegt, welche Personen mit welcher Ausbildung und Berufserfahrung als besonders geeignet für die Durchführung der EnInK angesehen werden können.

Die beispielhafte Aufzählung unterscheidet Hochschulabsolventen, die bereits in ihrem Studium fachlich auf eine derartige Aufgabe vorbereitet werden, wie dies bei den Fachrichtungen Versorgungstechnik und Technische Gebäudeausrüstung (TGA) der Fall ist, und sie deshalb bereits nach einem Jahr Berufserfahrung befähigt sind, eine EnInK durchzuführen, und solche, die aus verwandten technischen Fachrichtungen wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, oder Bauingenieurwesen während des Studiums in der Regel nur die wesentlichen Grundsätze vermittelt bekommen. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass sie erst nach einer längeren, dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung als insbesondere fachkundige Personen angesehen werden.

Eine Anerkennung als fachkundige Person durch ein behördliches Verfahren oder eine Zertifizierung durch eine Organisation für die Berechtigung eine EnInK nach § 12 Absatz 5 der EnEV durchzuführen ist nicht erforderlich und auch nicht in der EnEV vorgesehen. Maßgebend für die betreffende Person ist allein, ob sie über eine Ausbildung und Berufserfahrung im Sinne von § 12 Absatz 5 der EnEV verfügt – also eine der beispielhaft genannten Studiengänge vergleichbare Ausbildung und Berufserfahrung. Weiterhin wird als Ergebnis der Beratung ausgeführt, dass viel dafür spricht, dass die vergleichbare Ausbildung ein einschlägiger Studiengang sein muss. Durch die weitere Ausführung, dass es vor allem darauf ankomme, dass die fachlichen Inhalte und der Umfang, die Intensität sowie die Spezialisierung der Ausbildung entsprechend vergleichbar seien, wird die Ausschließlichkeit des einschlägigen Studiengangs relativiert.

Fachkundige Personen und ihre Fachkompetenz für die Durchführung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV 2014

Fazit

Für die Durchführung der EnInK nach § 12 Absatz 5 der EnEV ist Fachkunde in der Technischen Gebäudeausrüstung erforderlich. Allgemein wird Fachkunde erworben durch eine berufliche Ausbildung und die Berufserfahrung.

Bei Personen mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen wie Bachelor, Master und Diplomingenieur in den technischen Disziplinen, wie sie in § 12 Absatz 5 der EnEV beschrieben sind, sowie mit Berufserfahrung ist formal die Berechtigung für die Durchführung der EnInK gegeben. Was damit nicht zwingend vorhanden sein muss, ist die erforderliche Fachkompetenz.

Für Personen wie Techniker, Industrie- und Handwerksmeister, die nach dem DQR als gleichwertig zum Bachelor eingestuft werden, aber nicht gleichartig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass, ausgehend von den unterschiedlichen fachlichen Spezialisierungen in der Ausbildung, die Gleichartigkeit durch berufliche Weiterqualifizierungen und ihr berufliches Tätigkeitsprofil erfüllt ist. Eine dieser Weiterqualifizierungen ist das Lehrgangsmodul des Deutschen Fachverbandes für Luft- und Wasserhygiene (DFLW) e. V.: TGA-Fachkundiger für die Energetische Inspektion von Klimaanlage.

Effektiv und effizient wäre nach Meinung des Autors die Durchführung einer EnInK interdisziplinär von Bau und Technik sowie integrativ von Personen wie Technikern, Industrie- und Handwerksmeistern, Bachelor- und Masterabsolventen sowie Diplomingenieuren. Eine ähnliche Empfehlung wurde in einer Studie (Weiterentwicklung der EnEV zur Umsetzung der neuen EG-Richtlinie – Projektlaufzeit September 2003 bis Juli 2005) ausgesprochen, die durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in Auftrag gegeben worden war.